

Stadt Reutlingen 33 Bürgeramt, 33 Bürgeramt Gz.: kn	<b>21/007/05</b>	26.01.2021
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>
VKSA	09.02.2021	Kenntnisnahme öffentlich

### Mitteilungsvorlage

Gebühr bei Kirchengaustritt und Kirchengaustritt - Anfrage der WiR-Fraktion vom 27.11.2020

### Bezugsdrucksache

20/006/063

### Kurzfassung

Gemeinden können für öffentliche Leistungen auf Veranlassung des Bürgers, wie z.B. die Kirchengaustrittserklärung, Gebühren auf der Grundlage einer Satzung erheben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich dabei nach dem Aufwand der beantragten Leistung. In der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Reutlingen sind für den Kirchengaustritt einer Einzelperson 36 Euro verankert. Der Kirchengaustritt ist derzeit kostenfrei.

### Sachverhalt

Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Grundlage für den Kirchengaustritt richtet sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz) und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über das Kirchengaustrittsverfahren.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg hat jeder das Recht durch Erklärung aus der Kirche auszutreten. Die Erklärung über den Austritt aus der Kirche ist an eine bestimmte Form gebunden, entweder zur Niederschrift vor dem Standesbeamten oder in öffentlich beglaubigter Form vor dem Notar.

### Zu den einzelnen Fragen:

1. Für Amtshandlungen der Standesbeamten im Austrittsverfahren werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. Danach können Gemeinden für öffentliche Leistungen auf Veranlassung des Bürgers, wie z.B. die Kirchengaustrittserklärung, Gebühren auf der Grundlage einer Satzung erheben. Dabei bemisst sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem Aufwand der beantragten Leistung. In der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Reutlingen (Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Reutlingen in Selbstverwaltungsangelegenheiten“) sind für den Kirchengaustritt folgende Gebühren festgesetzt:
  - Kirchengaustritt Einzelperson: 36 Euro
  - Kirchengaustritt Ehegatten (gemeinsame Erklärung, bei gleicher Konfession): 36 Euro
  - Kirchengaustritt Jugendliche (unter 18 Jahre), Schüler, Studenten: 18 Euro

Im Einzelfall eröffnet die Satzung die Möglichkeit von der Erhebung der Gebühr aus

Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen. Bei Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII werden, nach Vorlage des Leistungsbescheides, die in der Gebührensatzung vorgesehene Gebühren von 36 Euro aus Billigkeitsgründen auf die Hälfte reduziert.

In Tübingen beläuft sich die Verwaltungsgebühr zum Vergleich auf 35 Euro, in Stuttgart auf 55 Euro und in Karlsruhe ebenfalls auf 36 Euro.

2. Die Verwaltungsgebühr beinhaltet die öffentliche Beurkundung des Kirchenaustritts. Im Anschluss an den Kirchenaustritt bestehen zudem folgende Mitteilungspflichten:
  - Mitteilung an die betroffene Religionsgemeinschaft.
  - Die Eintragung erfolgt auf Wunsch in den Personenstandsregistern (Geburts-, Ehe- u. Lebenspartnerschaftsregister). Das zuständige Standesamt teilt den Austritt dann auch dem Standesamt mit, das das entsprechende Personenstandsregister führt.
  - Mitteilung an die Finanzverwaltung, damit diese die Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) entsprechend ändern und dem Arbeitgeber zum Abruf zur Verfügung stellen kann.
3. Die Religionsgemeinschaft teilt den Kircheneintritt der Meldebehörde mit. Das Bürgeramt hat den Eintrag vorzunehmen und entsprechende Mitteilungen durchzuführen. Der Eintritt ist derzeit kostenfrei, mit dem Beginn des auf den Eintritt folgenden Monats wird die Person kirchensteuerpflichtig.

Verschiedene Städte erheben bereits Gebühren für die Eintragung der Religionszugehörigkeit in die Personenstandsregister. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird die Einführung einer Gebühr für die Eintragung der Religionszugehörigkeit in die Personenstandsregister auch in Reutlingen vorgeschlagen.

gez.

Robert Hahn